

(7) Die in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Sendungen sind mit der Aufschrift „Vorsicht! Infektiöses Material“ oder einem entsprechenden Etikett zu kennzeichnen.

(8) In jede der unter den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Sendungen muß ein Begleitschein eingelegt werden mit genauen Angaben:

- a) Vor- und Zuname, Alter und Anschrift (mit Angabe des Kreises) der Person, von der das Material stammt, oder bei vom Tier stammendem Material Signalement des Tieres mit Anschrift des Besitzers,
- b) Art des Untersuchungsmaterials,
- c) vermutete Krankheit bzw. Erreger, auf die zu untersuchen ist, Erkrankungs- und Wiederholungsuntersuchung letzter Befund,
- d) Tag und Stunde der Entnahme des Materials,
- e) Todestag, falls Material von Leichen stammt,
- f) Namen und Anschrift des Einsenders und Absenders.

(9) Für den Transport infektiösen Materials mit nicht öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§18

(1) Der Leiter der zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten berechtigten Einrichtung hat den Einsender des Untersuchungsmaterials von dem Ergebnis der mikrobiologischen bzw. serologischen Untersuchungen zu unterrichten. Der Eingang von Erregerkulturen ist dem Absender zu bestätigen.

(2) Über jeden Befund, der auf das Vorliegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit hinweist, ist außerdem unverzüglich die für den Herkunftsort des untersuchten Materials zuständige Kreis-Hygieneinspektion bzw. der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates sowie das für den Kreis zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes bzw. der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates zu informieren. Bei Befunden, die auf das Vorliegen einer Erkrankung eines Menschen an Tuberkulose hinweisen, ist die zuständige Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten, bei Befunden, die auf das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit bei einem Menschen hinweisen, der zuständige Kreis-Dermato-Venerologe zu benachrichtigen.

(3) Bei Ersuchen um Untersuchungen auf Erreger von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken oder um die Vornahme von serologischen Reaktionen, die auf das Vorliegen dieser Erkrankungen hinweisen, sind die für den Herkunftsort des Materials zuständige Kreis-Hygieneinspektion und das zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes auch über das negative Ergebnis zu unterrichten. Das Ministerium für Gesundheitswesen kann diese Verpflichtung auf weitere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

§19

(1) Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Hygieneinspektionen und der Bezirkslandwirtschaftsräte über die Versagung der Genehmigung zum Arbeiten mit Er-

regern übertragbarer Krankheiten, die Einschränkung des Umfangs der Arbeiten, den Entzug der Genehmigung oder Auflagen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist beim Ministerium für Gesundheitswesen bzw. beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.

§20

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45, 47, und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

§21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen	Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
S e f r i n	E w a l d Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 28. Januar 1966

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 werden die HO-Warenhäuser „Magnet“ und „Modetreff“ in Halle als

Warenhaus CENTRUM Halle

der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser unterstellt.

(2) Für das Warenhaus CENTRUM Halle gilt das Statut gemäß Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 69).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
S i e b e r

* 2. DB vom 23. November 1965 (GBl. II Nr. 125 S. 835)